

Charlotte Leopoldine Prinzessin von Preußen, zu Gunsten des Königs von Preußen, nicht nur auf ihre »Jura territorialia«, sondern auch auf die »Jura episcopalia«. Im (katholischen) Essen überlebte übrigens der Jurisdiktionssprengel der Äbtissin die Säkularisation. Erst mit der Bulle *De Salute animarum* von 1821 wurde er in die Erzdiözese Köln eingegliedert, ein Ziel, das die Kurfürsten-Erzbischöfe über Jahrhunderte hinweg vergebens angestrebt hatten.

Auffallend (wenigstens für heutige Zeitgenossen) ist, daß die Äbtissinnen nie versuchten, eine entsprechende *potestas ordinis* zu erhalten, das heißt eine höhere Weihe zu empfangen. Dies wäre (wenigstens seit dem *Vatikanum II*) unbedingt notwendig, um an der *potestas jurisdictionis* teilhaben zu können. Oder mit anderen Worten: Die vom Konzil dekretierte Verbindung von *potestas ordinis* und *potestas jurisdictionis* erweist sich in vielfältiger Weise als Bumerang, da zum Beispiel die Predigt von Laien, das heißt diese Teilhabe an der *potestas jurisdictionis*, ohne Weihe nicht mehr möglich ist.

Auch kann das schöne Beispiel Herford nicht mehr herangezogen werden, um zu zeigen, daß die *potestas jurisdictionis* auch durch Laien ausgeübt werden kann.

Die im Buchtitel auftauchende Bezeichnung »Monstrum« für eine solche kirchenrechtliche Realität begegnet zum ersten Mal bei Conversano, dem »Monstrum Siciliae«. Von dort kam das Wort in die kanonistische Streitliteratur. Verständlich ist, daß ein solches Jurisdiktionsgebilde einem Kanonisten oder gar einem strengen Episkopalisten ein Greuel sein mußte. Die im Buchtitel angesprochene Frage »*Ordinaria Loci*« oder »*Monstrum Westphaliae*« möchte der Autor im Sinne einer *Ordinaria Loci* beantworten. Er spricht damit wahrscheinlich vielmehr aus der Seele. Doch darf man nicht übersehen, daß eine solche Konstruktion nach heutiger Auffassung ohne päpstlichen Jurisdiktionsprimat nicht möglich war und auch heute nicht möglich wäre.

1810 nahm Joachim Murat das Wort vom »*Monstrum Siciliae*« auf und beseitigte die Sonderstellung der Äbtissin von Conversano: »*deleatur hoc monstrum Apuliae*«. Damit zeigt sich (wieder einmal), daß die Kanonisten der französischen Revolution sehr wohl die Ideen der vorausgegangenen Reformdiskussionen (vor allem um den »Episkopalismus«) kannten; auch der Abt von St. Gallen verlor damals seine quasiepiskopale Stellung über das Kloster und zwei Dekanate zugunsten des (zuständigen) Bischofs von Konstanz.

*Rudolf Reinhardt*

✓ HELVETIA SACRA, IX. Abt., Bd. 2: Die Beginen und Begarden in der Schweiz, redigiert v. CÉCILE SOMMER-RAMER. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1995. 952 S. Geb. DM 276,-.

✓ Beginen und Begarden, weibliche und männliche Laien zwischen 13. und 16. Jahrhundert, die ein religiöses Leben »in der Welt« führten, unterhielten doch mannigfaltige Beziehungen zu den Orden, so daß die »Semireligiosen« aus guten Gründen in das bewährte, institutionengeschichtlich angelegte Handbuch aufgenommen wurden. Aus langjähriger Vertrautheit mit dem Thema betrachtet Brigitte Degler-Spengler in ihrer allgemeinen Einleitung »Die Beginen im Rahmen der religiösen Frauenbewegung des 13. Jahrhunderts in der Schweiz« (S. 31–91) und erörtert Forschungsaufgaben, unter denen die umstrittene Entstehung des Beginentums weiterhin eine wichtige Rolle spielen dürfte. Im Untersuchungsgebiet treten Schwesternsamnungen seit 1228 in Erscheinung. Jedoch entstanden erst um 1280 auf dem Lande und etwas später in den Städten Beginengemeinschaften, die ihre Lebens- und Organisationsform längerfristig beibehielten, während ältere Konvente sich zu Frauenklöstern entwickelten. Ein Verklösterlichungsvorgang ist an den vermögendere, ländlichen Gemeinschaften auch in späteren Jahrhunderten zu beobachten, allein in den Städten etablierte sich das Beginentum als eigenständige Lebensform neben den Klöstern. Wohl gegen Andreas Wilts, der jüngst die beginische Lebensform als das ursprüngliche, gleichsam eigentliche Anliegen der Frauen, die Verklösterlichung aber als unerwünschtes Zugeständnis an wirtschaftliche, soziale und religiöse Rahmenbedingungen bewertete (vgl. Andreas Wilts: *Beginen im Bodenseeraum*. Sigmaringen 1994), betont Brigitte Degler-Spengler nachdrücklich, daß die religiöse Bewegung unter den Frauen sowohl in klösterliche als auch in beginische Lebensformen mündete, nicht selten mit fließenden Übergängen zwischen beiden.

Die Artikel, die von den beteiligten 12 Autoren und Autorinnen zwischen 1983 und 1991 fertiggestellt wurden, beschreiben nach Kantonen geordnet 199 Schwesternkonvente, manche vorübergehend gemischt, und 44 Brüdergemeinschaften. Hauptsächlich sind sie im 14. Jahrhundert entstanden



und liegen außer einigen Beginenniederlassungen im Wallis und Waadt ganz überwiegend im deutschsprachigen Teil der Schweiz. Aus verbundenen Nachbargebieten sind vorarlbergische Beginenhäuser aufgenommen, weil sie zum Bistum Chur gehörten, außerdem die Niederlassungen in der Stadt Konstanz. Sofern Regionen, wie insbesondere der Kanton Luzern, nur wenige Gemeinschaften, aber zahlreiche einzelne Beginnen aufweisen, wird ausnahmsweise nach Ortsbetreffen gegliedert. Bildeten die Laiengemeinschaften nach einer gewissen Zeitspanne klösterliche Merkmale aus, gedacht ist unter anderem an den Unterhalt von eigenen Kapellen, regelmäßige Seelsorge durch Ordensleute oder den Erwerb von Grundbesitz, so wird die beginische Phase bis zur Regulierung dokumentiert. Terziarinnen werden bis zur Übernahme von Reformkonstitutionen und Klausur beschrieben. Für die Folgezeit sind die entsprechenden Ordensbände der *Helvetia Sacra* heranzuziehen.

Die Beiträge bieten nach den gewohnten Richtlinien des Gesamtwerkes, häufig aus archivalischen Quellen konzise Darstellungen der Geschichte und Listen der Vorsteher/-innen. Das besondere Augenmerk gilt der Entstehung und Organisationsform der Gemeinschaften, ihrer Annäherung an den Ordensklerus und ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Quellen und Literatur sind jeweils am Ende eines Beitrages verzeichnet. Das alphabetische, tabellarisch aufgebaute Verzeichnis aller ermittelten Beginnen- und Begardenhäuser (S. 823–841) ermöglicht einen raschen Überblick über Lage, Name, Diözesanzugehörigkeit, Geschlecht der Mitglieder, Bestehenszeitraum sowie Beziehungen zu den Orden bzw. Verklösterlichung. Erschlossen wird der gewichtige Band durch Indices der Personen- und Ortsnamen (S. 843–914) bzw. ausgewählter Sachbegriffe (S. 915–920), letzterer ist hilfreich für systematisch angelegte Forschungen zu einzelnen Aspekten des Beginneswesens. Weiterführende Untersuchungen vermag der in seiner Art gegenwärtig einzigartige Überblick über das vielfältige, städtische und ländliche Beginnen- und Begardentum einer so ausgedehnten Landschaft durchaus anzuregen. So ist das Handbuch als wertvolles Arbeitsinstrument für vergleichende Studien sehr willkommen, zumal auch den Artikeln zusammenfassende Einleitungen vorangestellt sind, die regionale Entwicklungen und Besonderheiten charakterisieren und über den Stand der Forschung unterrichten.

Anja Ostrowitzki

Auf den Spuren des heiligen Antonius. Festschrift für Adalbert Mischlewski zum 75. Geburtstag, hg. v. PEER FRIESS. Memmingen: Verlag Memminger Zeitung 1994. 370 S., 18 s/w-Abb. Kart.

Wer sich nur gelegentlich mit den Antonitern beschäftigt, ist nach der Lektüre des Bandes beeindruckt, welch vielfältige Aspekte die Geschichte des hl. Antonius und der Antoniter bereithält. Dabei ist unverkennbar, daß der Jubilar, dem diese Studien zum 75. Geburtstag gewidmet sind, die Grundlinien dieser Forschungen durch seine Arbeiten nachhaltig bestimmt hat. Trotz des Titels geht es fast ausschließlich um den Antoniterorden, der nach Ordenstradition 1095 in La Motte-aux-Bois – seit dem 14. Jahrhundert als St-Antoine-en-Viennois bekannt – gegründet wurde. Eine wichtige Aufgabe war die Fürsorge für Arme, Pilger und Kranke, insbesondere für die am sogenannten Antoniusfeuer Leidenden. Die Blütezeit dieses Ordens lag im 14./15. Jahrhundert; viele der aufgenommenen Studien beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dieser Zeit. Die Beiträge sind (mit Überschneidungen) in fünf Gruppen gegliedert: I. Beiträge zur allgemeinen Ordensgeschichte; II. Strukturen – Wirkungsweise – Ordensalltag; III. Religiöse Aspekte; IV. Kunstgeschichtliche Aspekte; sowie V. Nachklang in der Neuzeit.

I. *Karl Borchardt* (S. 3–26) geht vom römischen Material der Jahre 1378–1471 aus und macht mit den vielen Unsicherheiten und methodischen Problemen vertraut, welche bei der Benutzung dieses Materials bedacht werden müssen. *Katherine Walsh* (S. 27–36) wertet das Register des Erzbischofs John Swayne von Armagh (1418–1439) aus, das den engen Zusammenhang des irischen Prälaten mit der Kurie in Rom und Pisa, in Bologna und während des Konzils erkennen läßt. Die Verfasserin kann durch die Berücksichtigung von Material verschiedenster Provenienz, besonders aus Pont-à-Mousson, deutlich machen, daß der irische Bischof mit der »*Germania Sacra*« ausgesprochen gut vertraut war. *Alfred A. Strnad* lenkt den Blick darauf, daß auch die Antoniter in das im religiösen Leben des späten Mittelalters wichtige Geflecht der Bruderschaften einbezogen waren, und ediert im Anhang einen Konfraternitätsbrief von 1480, mit dem Erzherzog Sigmund von Österreich und seine Gemahlin in die Gebetsgemeinschaft der Antoniter aufgenommen wurden (S. 37–48). *Jörn*